

Departement des Innern  
Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe  
und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Gersau, 31. März 2021

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Stellungnahme**

Die FDP anerkennt den Handlungsbedarf und begrüsst die Totalrevision des IhG im Grundsatz. Von der FDP wird es positiv gewertet, dass bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen der Alimentenbevorschussung neue Lebensmodelle resp. Lebensgemeinschaften berücksichtigt werden. Ebenfalls positiv wertet die FDP die Erhöhung des Alters für unterhaltsberechtigte Kinder bis längstens zum 25. Altersjahr. Dies, wie vom Regierungsrat dargelegt, macht Sinn und entspricht der heutigen Realität.

Bezugnehmend auf die beiden Vorlagen favorisiert die FDP klar die Variante 1. Da die Gemeinden verantwortlich für die Kosten sind, sollen diese auch die Möglichkeit erhalten, sich selbst so zu organisieren und konstituieren, unter allfälliger Zuhilfenahme externer Dienstleister, wie es für die jeweilige Situation der Gemeinde sinnvoll ist.

Im nachfolgenden sind zu einzelnen Paragraphen der Vorlage 1 (anhand der Synopse) noch einige Anmerkungen aufgeführt.

## Details zur Synopse (Vorlage 1)

Paragraf	Bemerkung
§7 Abs 1	<p>Gemäss Bericht fordert der Bundesrat mindestens eine Fachstelle. Wieso hier der Handlungsspielraum der Gemeinden eingeschränkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Abs 1 sollte wie folgt angepasst werden: <i>«...Zu diesem Zweck führen sie mindestens eine Fachstelle».</i></p>
§7 Abs 2	<p>Um optimale Lösungen für die Gemeinden finden zu können, sollen diese die Fachstellen bestimmen und selbst organisieren. Aufgabe der Regierung ist der Erlass der dazu notwendigen Vollzugsbestimmungen.</p> <p>Abs 2 sollte wie folgt angepasst werden: <i>«Die Gemeinden können diese Aufgabe gemeinsam durchführen oder geeigneten Stellen übertragen.»</i></p> <p>In der Folge müsste auch Absatz 3 präzisiert werden: <i>«Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.»</i></p>
§8 Abs 3	<p>Es ist nicht nachvollziehbar um welche Kosten es sich hier handelt. Je nach Lösung, wie die Fachstelle konstituiert und organisiert ist, schränkt dieser Gesetzestext zudem die Möglichkeiten der Gemeinden ein. Es soll auf diesen Absatz verzichtet werden. Die Organisation und somit auch der Kostenteiler ist Sache der Gemeinde.</p>
§16	<p>Die Gemeinden müssen die (zeitliche) Möglichkeit haben sich entsprechend zu konstituieren und Detailfragen klären zu können, bevor das Gesetz in Kraft tritt.</p>

## Fazit

Die FDP unterstützt die Vorlage 1, mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Paragraphen §7, §8 und §16.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller  
Präsidentin



Nadja Camenzind  
Sekretärin

